

1. Präambel

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle auch zukünftigen Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Bedingungen, die von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren sind. Insbesondere sind auch widersprechende mündliche Vereinbarungen, die von Angestellten und/oder Vertretern von Novadis GmbH mit dem Kunden getroffen wurden, nur dann gültig, soweit sie von Novadis GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Eventuell von diesen Bedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird soweit deren Gültigkeit von Novadis GmbH nicht schriftlich anerkannt wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Kunden ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der betreffenden divergierenden Bestimmungen in den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Angebote von Novadis GmbH sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen mit den Angestellten von Novadis GmbH oder Bestellungen von Kunden werden erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Novadis GmbH verbindlich.
- 2.2 Hat Novadis GmbH bei Abgabe eines schriftlichen Angebots an den Kunden eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, sobald der Kunde vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung des Angebots abgesandt hat.
- 2.3 Massgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

3. Unterlagen und Anleitungen für Inbetriebnahme und Gebrauch

3.1 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preis und Leistung, Stoffeigenschaften etc. sind nur massgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Preise und Konditionen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von Novadis GmbH.
- 4.2 Die Preise entsprechen der jeweiligen Bestellmenge und verstehen sich in Schweizer Franken oder in Euro ab Werk, ausschliesslich irgendwelcher Warenumsatz- und/oder Mehrwertsteuern und Zölle, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe können eine Erhöhung der Stückpreise bedingen.
- 4.3 Falls zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses durch Novadis GmbH und der Lieferung mehr als zwei Monate liegen und sich zwischenzeitlich die Kosten, wie zum Beispiel Lohnsätze, Energiekosten, Devisenkurse oder die Materialpreise geändert haben, kann Novadis GmbH die Preise in angemessenem Umfang erhöhen.



Zahlungen

- 5.1 Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung zum Voraus in Schweizer Franken oder Euro ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Novadis GmbH zu leisten, Teillieferungen bedingen entsprechende Teilzahlungen.
- 5.2 Soweit nicht seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, verzichtet der Kunde gegenüber Novadis GmbH auf ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Recht zur Aufrechnung.
- 5.3 Ist der Kunde mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Novadis GmbH:
 a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben und
 b) ab dem Tag der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% (gem. OR 104 Abs. 1+2) fällig.
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Kurssicherungen, bleibt vorbehalten.
- 5.4 Ist der Kunde mit seiner Zahlungspflicht mehr als 2 Monate im Rückstand, so kann Novadis GmbH durch einfache Mitteilung an den Kunden wegen dessen Zahlungsverzug vom Vertrag zurücktreten oder vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, ohne dass es der ausdrücklichen Setzung einer Nachholfrist bedarf. Der Kunde hat Novadis GmbH in diesem Falle vollen Schadensersatz zu leisten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Novadis GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschliesslich etwaiger Wechselforderungen, aus dem jeweiligen Auftrag vor (Vorbehaltsware). Falls eine Eintragung des Eigentumsvorbehalts in ein öffentliches Register erforderlich ist oder die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts sonst wie der Mitwirkung des Kunden bedarf, gibt der Kunde seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts und ermächtigt Novadis GmbH unwiderruflich zur Anmeldung bzw. wird der Kunde die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Die Kosten einer solchen Anmeldung oder Mitwirkungshandlung trägt der Kunde.
- 6.2 Novadis GmbH ist berechtigt, die gelieferten Vorbehaltswaren auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 6.3 Der Kunde darf die gelieferten Vorbehaltswaren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts durch Dritte bzw. über eine drohende Gefährdung des Eigentumsrechts hat er Novadis GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4 Der Kunde darf die gelieferten Vorbehaltswaren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur soweit er nicht im Zahlungsverzug ist weiterveräussern. Zu anderen Verfügungen über die gelieferten Vorbehaltswaren ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräusserung gilt auch die Verwendung der gelieferten Vorbehaltswaren zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 6.5 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Novadis GmbH zur Rücknahme der gelieferten Vorbehaltswaren nach Mahnung berechtigt, und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.



- 6.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der gelieferten Waren durch Novadis GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Novadis GmbH erklärt diesen ausdrücklich.
- 6.7 Solange die gelieferten Vorbehaltswaren noch nicht verarbeitet wurden und im Verfügungsbereich des Kunden sind, hat der Kunde diese gut sichtbar als Eigentum der Novadis GmbH zu kennzeichnen.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Bestimmt der Vertrag nichts anderes, so trägt der Kunde die Gefahr für die Versendung; sie geht auf ihn über, wenn die gelieferten Waren das Werk verlassen. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an diesen ein.
- 7.2 Verzögert sich die Abholung bzw. der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Novadis GmbH verpflichtet sich in diesem Falle, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die der Kunde verlangt.

8. Lieferzeit, Teillieferungen

- 8.1 Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Vertragsschlusses oder falls eine solche vorgesehen ist dem Tag, an dem Novadis GmbH eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält oder falls der Kunde Zeichnungen, Pläne, Werkzeuge, Genehmigungen oder sonstiges bereitzustellen hat dem Tag, an dem diese vollständig an Novadis GmbH übergeben wurden, je nachdem was später erfolgt.
- 8.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Waren im Werk fertiggestellt sind oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 8.3 Verzögert sich die Lieferung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden oder ist der Kunde mit dem ihm zur Erfüllung des Vertrags notwendigen Pflichten im Rückstand, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Als höhere Gewalt gelten auch Streik, Aussperrung, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
- 8.4 Nimmt der Kunde die Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat der Kunde trotzdem die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. In diesem Fall hat Novadis GmbH für die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu sorgen.
- 8.5 Teillieferungen einerseits und Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % andererseits sind gestattet.

9. Werkzeuge

- 9.1 Die für die Fertigung der Waren erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen und deren Zeichnungen und Dokumente bleiben unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile Eigentum von Novadis GmbH. Novadis GmbH ist zur Herausgabe der Werkzeuge und Vorrichtungen nicht verpflichtet.
- 9.2 Die Kosten für die Erneuerung, Instandhaltung und sachgemässe Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden von Novadis GmbH getragen.



- 9.3 Bei kundengebundenen Werkzeugen verpflichtet sich Novadis GmbH, sie nur für Lieferungen an den Kunden zu verwenden, sofern dieser die Werkzeugvollkosten übernommen hat.
- 9.4 Novadis GmbH verpflichtet sich, nach der letzten Lieferung die Werkzeuge zwei Jahre lang für den Kunden aufzubewahren.
- 9.5 Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann Novadis GmbH frei und ohne Beschränkung über die Werkzeuge verfügen, es sei denn, der Kunde wünscht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist eine längere Aufbewahrung. Die Kosten dieser verlängerten Aufbewahrung hat der Kunde zu tragen.

10. Ausführung

10.1 Für die Ausführung der von Novadis GmbH gelieferten Waren sind in jedem Fall die mit dem Kunden vereinbarten Zeichnungen und Pläne verbindlich. Das können entweder Unterlagen des Kunden sein oder solche von Novadis GmbH. Ferner gelten ergänzend die entsprechenden (DIN) Normen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Für Mängel der gelieferten Waren haftet Novadis GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - a) Mängelrügen betreffend äusserlich erkennbarer Fehler und Fehler, die bei einer angemessenen Eingangskontrolle feststellbar sind, hat der Kunde unverzüglich in schriftlicher und ausreichend detaillierter Form zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 11.2 Mängelrügen betreffend sonstige Fehler, die erst bei der Bearbeitung oder nach Ingebrauchnahme der gelieferten Waren erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche in schriftlicher und ausreichend detaillierter Form zu machen.
- 11.3 Für Mängel der Konstruktion leistet Novadis GmbH keine Gewähr, wenn die Zeichnungen und Pläne entweder vom Kunden beigestellt wurden oder vom Kunden genehmigt worden sind.
- 11.4 Fehlerhafte Waren werden binnen angemessener Frist nach Wahl von Novadis GmbH und auf Kosten von Novadis GmbH entweder ausgebessert oder neu geliefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von Novadis GmbH. Nur wenn Novadis GmbH diesen Pflichten nicht nachkommt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- 11.5 Novadis GmbH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung der gelieferten Waren, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder durch Dritte, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel/Anwendung, chemische, mechanische, thermische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
- 11.6 Zur Vornahme aller Novadis GmbH notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde Novadis GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei Novadis GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn Novadis GmbH mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Novadis GmbH den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.



- 11.7 Falls sich eine Mängelrüge als unberechtigt herausstellt, hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die Novadis GmbH dadurch entsteht.
- 11.8 Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten des Kunden ersetzt Novadis GmbH nur bei vorheriger Vereinbarung.
- 11.9 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 6 Monate nach Lieferung oder der Leistung durch Novadis GmbH.

12. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 12.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften Novadis GmbH und deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige aus Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten auch für leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen von Novadis GmbH nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 12.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhaftem Verstoss gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, darüber hinaus nicht beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung aus Produktehaftung.
- 12.3 Von diesen Ausnahmen abgesehen ist eine Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Betriebsunterbrechung, für entgangenen Gewinn etc., ausgeschlossen.
- 12.4 Wird Novadis GmbH von Dritten aus Produktehaftung in Anspruch genommen, so stellt der Kunde Novadis GmbH schad- und klaglos, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die bei dem Dritten eingetretene Verletzung von Personen und Eigentum auf den Mangel eines von Novadis GmbH hergestellten Produkts beruht.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 13.1 Falls Novadis GmbH vom Kunden mit der Lohnfertigung nach vom Kunden vorgelegten Zeichnungen und Plänen beauftragt wurde, garantiert der Kunde das Nichtbestehen von diesbezüglichen Schutzrechten Dritter und wird sofern ein Dritter solche Schutzrechte behaupten sollte Novadis GmbH schad- und klaglos halten.
- 13.2 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliches Know-how und geschützte und ungeschützte Erfindungen und Erkenntnisse von Novadis GmbH nicht Dritten zugänglich zu machen oder selbst zu benutzen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, keinerlei diesbezüglicher Datenträger und Aufzeichnungen Dritten zugänglich zu machen oder selbst nicht nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des jeweiligen Vertrags mit der Novadis GmbH zu benutzen. Erhalten Dritte wegen vorsätzlicher oder (leicht oder grob) fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen des Kunden Kenntnis von Know-how oder Erfindungen oder Erkenntnissen der Novadis GmbH oder von irgendwelchen diesbezüglichen Aufzeichnungen oder Datenträgern der Novadis GmbH, so haftet der Kunde für den gesamten Novadis GmbH daraus entstehenden Schaden.
- 13.3 Der Kunde erhält ebenso keinerlei Rechte an ihm zugänglich gemachten Know-how, Erkenntnissen oder ungeschützten Erfindungen. Insbesondere darf er diese nicht selbst zum Patent anmelden oder Dritten hierzu Gelegenheit geben. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen haftet der Kunde für den gesamten der Novadis GmbH daraus entstandenen Schadens.



14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

14.1 Diese Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam werden. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung treffen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand für Lieferung und anzuwendendes Recht

- 15.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hombrechtion / Schweiz. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Auflösung ist die ausschliessliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.2 Novadis GmbH hat aber das Recht, auch bei für den Kunden sach- und örtlich zuständigen Gerichten zu klagen. Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).